

# RS Vwgh 1993/10/12 90/07/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1993

## Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Burgenland  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §66 Abs1;  
AVG §66 Abs4;  
FIVfGG §4 Abs2;  
FIVfLG Bgld 1970 §23;  
VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Wird in der Berufung zum Ausdruck gebracht, daß die von der Erstbehörde vorgenommene Ermittlung des Abfindungsanspruches im Zusammenlegungsverfahren rein rechnerisch nicht stimmen kann, sind von der Berufungsbehörde die Sachverhaltsgrundlagen und deren rechnerische Umsetzung in der Ermittlung des Abfindungsanspruches in nachvollziehbarer Weise offenzulegen. Andernfalls liegt eine Begründungslücke vor, die zur Aufhebung des nunmehr angefochtenen Erkenntnisses führt, zumal weder die Verfahrenspartei dazu verhalten ist, noch es Aufgabe des VwGH ist, die sachliche und rechnerische Richtigkeit eines von der Berufungsbehörde im angefochtenen Erkenntnis insoweit nicht begründeten Betrages unter Zuhilfenahme der erstinstanzlichen Verwaltungsakten nachzuprüfen.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070143.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)